



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (Dienstrechtliches Datenschutzanpassungsgesetz - DRDSAnpG LSA)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/4107**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Olaf Meister

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:g 8 : 0 : 2

Olaf Meister
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/4107

Gesetz

zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (Dienstrechtliches Datenschutzanpassungsgesetz - DRDSAnpG LSA).

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84 Personalakte“.

b) Die Angaben zu den §§ 87 und 88 erhalten folgende Fassung:

„§ 87 Auskunft

§ 88 Übermittlung von Personalakten und Auskünfte an Dritte“.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

Gesetz

zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (Dienstrechtliches Datenschutzanpassungsgesetz - DRDSAnpG LSA).

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 412), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Die §§ 84 und 85 erhalten folgende Fassung:

**„§ 84
Personalakte**

- (1) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72M; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Die Akte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

2. Die §§ 84 und 85 erhalten folgende Fassung:

**„§ 84
Personalakte**

- (1) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen _____ vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Die Akte kann in Teilen oder vollständig **in elektronischer Form** geführt werden. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte weder vollständig in Schriftform noch vollständig elektronisch geführt, so muss sich aus dem Verzeichnis nach Satz 4 ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden.

(3) Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verarbeitet werden. Zugang zur Personalakte darf in erforderlichem Umfang nur haben, wer im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt ist. Abweichend davon ist eine Kenntnisnahme von Personalaktendaten zulässig, soweit diese bei Nutzung eines automatisierten Personalverwaltungssystems im Rahmen der Datensicherung oder Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeiden wäre.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. _____ _Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in **den** Teilakten befinden_ **(Nebenakten)** dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte weder vollständig in Schriftform noch vollständig **in elektronischer Form** geführt, so muss sich aus dem Verzeichnis nach Satz 4 ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden.

(3) Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verarbeitet werden, **soweit nichts anderes bestimmt ist**. Zugang zur Personalakte darf in erforderlichem Umfang nur haben, wer im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt ist. Abweichend davon ist eine Kenntnisnahme von Personalaktendaten zulässig, soweit diese bei Nutzung eines automatisierten Personalverwaltungssystems im Rahmen der Datensicherung oder Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeiden wäre.

- (4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung oder des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebögen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

§ 85 Beihilfeunterlagen

- (1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind
1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das in einem Zu-

- (4) unverändert

§ 85 Beihilfeunterlagen

- (1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang **zu den Beihilfeunterlagen** sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind
1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das in einem Zu-

sammenhang mit einem Beihilfeantrag steht oder

2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.

Die erforderlichen personenbezogenen Daten aus Arzneimittelverordnungen im Sinn des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel dürfen an den Treuhänder ausschließlich zum Zweck der Prüfung gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel übermittelt werden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

- (4) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung genutzt oder an eine andere Behörde übermittelt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.“

3. In § 86 Satz 1 werden die Wörter „gesetzlichen Regelungen“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

sammenhang mit einem Beihilfeantrag steht, oder

2. unverändert

Die erforderlichen personenbezogenen Daten aus Arzneimittelverordnungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel dürfen an den Treuhänder ausschließlich zum Zweck der Prüfung gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel übermittelt werden.

- (3) unverändert

- (4) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung **verarbeitet** oder an eine andere Behörde übermittelt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für **personenbezogene** Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.“

3. unverändert

4. § 87 erhält folgende Fassung:

**„§ 87
Auskunft**

- (1) Das Recht der Beamtin oder des Beamten auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst auch das Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte. Dies gilt auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Der Beamtin oder dem Beamten ist auf Verlangen eine vollständige Kopie oder ein Auszug aus der Personalakte zur Verfügung zu stellen. Dies gilt entsprechend für automatisiert gespeicherte Personalaktendaten.
- (2) Die Beamtin oder der Beamte hat ein Recht auf Auskunft auch über personenbezogene Daten über sie oder ihn, die in anderen Akten enthalten sind und für ihr oder sein Dienstverhältnis verarbeitet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Recht auf Auskunft umfasst auch das Recht auf Einsicht in die Akten. Keine Einsicht wird gewährt, soweit die anderen Akten personenbezogene Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftige nicht personenbezogene Daten enthalten, die mit den Daten der Beamtin oder des Beamten derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Nicht der Auskunft unterliegen Sicherheitsakten.
- (3) Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Auskunft aus der Personalakte zu erteilen. Das Recht auf Auskunft umfasst auch das Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte. Entsprechendes gilt für Hinterblie-

4. § 87 erhält folgende Fassung:

**„§ 87
Auskunft**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Bevollmächtigten der Beamtin oder des Beamten ist Auskunft aus der Personalakte **und Akten nach Absatz 2** zu erteilen. Das Recht auf Auskunft umfasst auch das Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte. _____

bene der Beamtin oder des Beamten und für Bevollmächtigte der Hinterbliebenen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Für Fälle der Einsichtnahme bestimmt die aktenführende Behörde, wo die Einsicht gewährt wird.“

5. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 88

Übermittlung von Personalakten und Auskünfte an Dritte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, soweit dies der Vermittlung von Überhangpersonal dient, vorzulegen“ durch die Wörter „im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung zu übermitteln“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte einer Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung einer in einer Rechtsvorschrift vor-

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Hinterbliebenen der Beamtin oder des Beamten und Bevollmächtigten der Hinterbliebenen ist Auskunft aus der Personalakte zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Für Fälle der Einsichtnahme bestimmt die aktenführende Behörde, wo die Einsicht gewährt wird.“

5. § 88 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

gesehenen Rechtsaufsicht zu übermitteln.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

dd) In Satz 4 wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auskünfte an Dritte dürfen ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten übermittelt werden, wenn dies erforderlich ist

1. für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder
2. für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In diesen Fällen wird keine Akteneinsicht gewährt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) In Satz 5 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

ff) In Satz 6 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

c) unverändert

- | | |
|--|---|
| <p>d) In Absatz 3 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.</p> <p>6. § 90 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>„Kann der maßgebliche Zeitpunkt nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 nicht festgestellt werden, findet § 10 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt entsprechende Anwendung.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) Nach dem Wort „Heilfürsorge,“ wird das Wort „Heilverfahren,“ eingefügt.</p> <p>bbb) Nach dem Wort „Reisekosten“ werden die Wörter „und Trennungsgeld“ eingefügt.</p> <p>ccc) Das Wort „fünf“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.</p> <p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:</p> <p>„Als Zweck, zu dem die Unterlagen vorgelegt worden sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen geltend gemacht werden.“</p> | <p>d) unverändert</p> <p>6. § 90 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) unverändert</p> <p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>„Als Zweck, zu dem die Unterlagen vorgelegt worden sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen geltend gemacht werden.“</p> |
|--|---|

- c) In Absatz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ und das Wort „vernichtet“ durch die Wörter „zu vernichten“ ersetzt.
7. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „gesetzliche Regelung“ durch das Wort „Rechtsvorschrift“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine beamtenrechtliche Entscheidung darf nur dann auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen, wenn weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt

In § 89 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 12, 413), werden die Wörter „zu erheben, zu ver-

- c) unverändert
- d) unverändert

7. unverändert

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt

In § 89 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78), ____ geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 412, 413), werden die Wörter „zu erheben, zu verarbeiten

arbeiten und in ihre laufenden Datenlieferungen“ durch die Wörter „zu verarbeiten und sie insbesondere durch Aufnahme in ihre Datenlieferungen“ und das Wort „aufzunehmen“ wird durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt

Das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „zugänglich zu machen“ durch die Wörter „offen zu legen“ ersetzt.
2. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Vorlage“ wird durch das Wort „Bereitstellung“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „oder Nutzung“ werden gestrichen.
 - cc) Das Wort „Betroffener“ wird durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Bereitstellung“ und das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.

und in ihre laufenden Datenlieferungen“ durch die Wörter „zu verarbeiten und sie insbesondere durch Aufnahme in ihre Datenlieferungen“ und **wird** das Wort „aufzunehmen“ ____ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt

Das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „zugänglich zu machen“ durch **das Wort „offenzulegen“** ersetzt.
2. unverändert

3. In § 35 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 4 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

In § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68,101), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 14 Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 113, 117), werden die Wörter „, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 406, 408), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „mitgeteilt oder erörtert“ durch die Wörter „offen gelegt“ ersetzt.

3. wird gestrichen

Artikel 4

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

In § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68,101), zuletzt geändert durch Artikel **3** _____ des Gesetzes vom **5. Dezember** 2018 (GVBl. LSA S. **412, 413**), werden die Wörter „, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt

wird gestrichen

2. In § 39 Abs. 2 wird das Wort „zuzuleiten“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

3. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, insbesondere über Maßnahmen der Organisationsänderung, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben. Er ist berechtigt, Sachverständige zu hören, soweit das erforderlich ist. Alle erforderlichen Unterlagen und in Dateien gespeicherte Daten, die die Dienststelle zur Vorbereitung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen beigezogen hat, sind ihm frühzeitig in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Personalakten dürfen nur mit Einwilligung des Beschäftigten und nur von einem von ihm bestimmten Mitglied des Personalrates eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten dem Personalrat offen zu legen.“

4. In § 69 Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Erhebung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Nutzung“ werden gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 384), wird wie folgt geändert:

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 384), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig.“

3. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.“

4. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Steuerberaterversorgungswerk ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Dies gilt auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) unverändert

22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von dem Steuerberaterversorgungswerk erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), ist zulässig, wenn sie

1. zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben oder
2. zur Erfüllung der Aufgaben, die der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt durch Gesetz übertragen sind,

erforderlich ist.

Dies gilt auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679.“

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten von dem Steuerberaterversorgungswerk erhoben oder erfasst wurden (Weiterverarbeitung), ist zulässig, wenn sie

1. unverändert
2. unverändert

erforderlich ist. **Dies gilt** auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679.“

Artikel 7 Inkrafttreten

unverändert